

Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Oberschleißheim (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (BVBl S. 66) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Oberschleißheim

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Oberschleißheim erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

- a) Gebühren für Bestattungsdienstleistungen
- b) Grabgebühren
- c) Gebühren für Urnennischen
- d) Nutzungsgebühren der Aussegnungshalle
- e) sonstige Benutzungsgebühren
- f) Verwaltungsgebühren

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- der Antragsteller
- der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete
- der Erwerber bzw. der Inhaber des Grabnutzungsrechts
- derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht im Fall des Antragstellers, des Erwerbers bzw. des Inhabers des Grabnutzungsrechts mit der Beendigung der Amtshandlung, im Fall des zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichteten mit der Inanspruchnahme der in dieser Satzung geregelten Leistung und im Fall dessen, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt hat, mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 4 Gebühren für Bestattungsdienstleistungen

Lfd. Nr.	Beschreibung der Leistung	
1.	Ankleiden, Einsargen und Aufbahren der Leiche im Friedhof	45,16 €
2.	Aufbahrung und Betreuung von Verstorbenen im Friedhof, die von einem anderen Bestattungsunternehmen von auswärts überführt wurden	45,16 €
3.	Trauerfeier bei einer Beerdigung (Erdbestattung) mit folgenden Leistungen: 6 Bäume, 1 Musikstück, Kerzen, Läuten, Reinigung der Aussegnungshalle	90,32 €
4.	Aussegnungsfeier (bei einer Überführung nach Auswärts bzw. Feuerbestattung) mit folgenden Leistungen: 6 Bäume, 1 Musikstück, Kerzen, Läuten, Reinigung der Aussegnungshalle	90,32 €
5.	Beerdigung (Erdbestattung) Grab öffnen (bis zu 1,80 m Tiefe) Stellung von 4 Trägern Schließen der Grabes	265,49 €
6.	Tieferlegung (bei einer Tiefe bis zu 2,0 m)	31,48 €
7.	Beerdigung von Kindern (bis zu einer Sarggröße von 1,0 m) einschließlich der Leistungen nach Nr. 5)	132,74 €
8.	Beerdigung von Kindern (Sarglänge über 1,0 bis 1,6 m) einschließlich der Leistungen nach Nr. 5	177,00 €
9.	Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier)	45,16 €
10.	Urnenbeisetzung (mit Trauerfeier) mit folgenden Leistungen: 2 Bäume, 1 Musikstück, Kerzen, Läuten, Reinigung der Aussegnungshalle	65,69 €
11.	Umbettung eines Sarges	314,76 €
12.	Umbettung von Gebeinen	301,07 €

§ 5 Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen für ein Nutzungsrecht von 10 Jahren für ein

Familien- (Doppel) Grab	650,00 €
Einzelgrab	300,00 €
Kindergrab	125,00 €
Urnengrab	150,00 €

Diese Gebühren gelten für den erstmaligen Erwerb und für die Erneuerung des Nutzungsrechts.

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts um weniger als 10 Jahre wird eine anteilige Grabgebühr erhoben, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

Wird ein Grab vor Ablauf des Nutzungsrechts frei, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde.

In diesem Fall richtet sich die Höhe der Rückvergütung nach der verbleibenden restlichen Laufzeit.

§ 6 Gebühren für Urnennischen

Die Gebühren für eine Urnennische betragen für ein Nutzungsrecht von 10 Jahren 425,00 €.

Im Übrigen gilt für die Urnennischen § 5 entsprechend.

§ 7 Gebühren für die anonyme und halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage

Die Gebühren für ein Nutzungsrecht der anonymen Urnengemeinschaftsanlage betragen einmalig 150,00 €. Die Gebühren für ein Nutzungsrecht an der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage inklusive der Beschriftung der gemeinsamen Grabtafel betragen einmalig 250,- €. Für die Bestattungsleistungen gelten die Nr. 9 und Nr. 10 des § 4 entsprechend.

§ 8 Gebühren für Beisetzungen in der Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten, Feten und Embryonen

Die Nutzung der Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten, Feten und Embryonen erfolgt unentgeltlich. Für die Bestattungsleistungen werden pauschal 100,00 € berechnet.

§ 9 Nutzungsgebühren der Aussegnungshalle

Für die Inanspruchnahme der Aussegnungshalle werden folgende Nutzungsgebühren erhoben

Trauerfeier bei einer Beerdigung (Erdbestattung)	350,00 €
Aussegnungsfeier (bei einer Überführung nach Auswärts bzw. Feuerbestattung)	350,00 €
Urnenbeisetzung (mit Trauerfeier)	350,00 €

§ 10 Sonstige Benutzungsgebühren

An sonstigen Benutzungsgebühren werden erhoben:

Benutzung des Sektionsraumes einschließlich Reinigung und Desinfektion	200,00 €
vorübergehende Unterstellung des Sarges bei Transport nach Auswärts	100,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

Für die im Vollzug der Friedhofssatzung anfallenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Graburkunde	20,00 €
Genehmigung zur Umbettung	30,00 €
Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales etc.	20,00 €
Erteilung von sonstigen Genehmigungen, Einzelanordnungen u.ä. auf Grund der Friedhofssatzung	20,00 - 100,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Oberschleißheim tritt am 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.07.2011 außer Kraft.

Oberschleißheim, den 29.07.2014

Gemeinde Oberschleißheim

Kuchlbauer
Erster Bürgermeister